

Präambel

Die Handwerkskammer Dortmund repräsentiert als Selbstverwaltungseinrichtung das Handwerk in seiner Gesamtheit und spiegelt seine gewerkübergreifende Identität wider. Sie ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts hoheitlich tätig, nimmt die Interessenvertretung ihrer gesetzlichen Mitglieder wahr und fördert das Gesamthandwerk im Kammerbezirk.

Die Handwerkskammer Dortmund ist in ihrer Region verankert und lebt die Werte des ehrbaren Handwerks: Integrität, Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung. In Anerkennung dieser Werte setzt sie sich stets für die Interessen ihrer Mitglieder sowie der bei diesen Beschäftigten ein und ist ihnen eine verlässliche Partnerin.

Mit diesem Verhaltenskodex soll in besonderem Maß das vorhandene Vertrauen der Mitglieder und ihrer Beschäftigten sowie der Öffentlichkeit in eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung auf Dauer erhalten und gestärkt werden.

1. ÜBERBLICK ÜBER UNSEREN VERHALTENSKODEX

1.1. GELTUNGSBEREICH

Wir geben uns einen Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex gilt für die Ehrenamtsträger der Vollversammlung und des Vorstands sowie für die hauptamtliche Geschäftsführung der Handwerkskammer Dortmund. Er bietet einen Orientierungsrahmen, innerhalb dessen Handlungsprinzipien und –ziele aufgestellt werden und dessen Grenzen einzuhalten sind. Der Verhaltenskodex kann nicht für jede tätigkeitsbedingte Situation eine Handlungsanweisung bieten, bildet jedoch die Basis für weitergehende Konkretisierungen.

Dieser Verhaltenskodex umfasst alle dienstlichen Angelegenheiten der Handwerkskammer Dortmund sowie diejenigen Bereiche, in denen die Handwerkskammer repräsentiert oder die mit ihr in Verbindung gebracht werden.

Die hier gewählten Bezeichnungen von Personen sind für eine bessere Lesbarkeit ausschließlich in männlicher Form gefasst, gelten jedoch für Personen aller Geschlechter.

1.2. GRUNDSÄTZE

Wir bekennen uns ausdrücklich zur Einhaltung des geltenden Rechts aus Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Hierzu zählen auch hausinterne Regelungen der Handwerkskammer Dortmund. Wir haben uns über die für uns und unseren Verantwortungsbereich geltenden rechtlichen Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Wir bekennen uns hierüber hinaus zu sozial verantwortlichem und ethisch vertretbarem Handeln und nehmen dies als Maßstab unserer Tätigkeit.

2. VERHALTEN DER EHRENAMTSTRÄGER UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

2.1. REPRÄSENTATION DER HANDWERKSKAMMER DORTMUND

Der Erfolg der Handwerkskammer hängt im erheblichen Maße von ihrer Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit in der öffentlichen Wahrnehmung ab. Das Vertrauen aller Mitglieder der Handwerkskammer sowie der weiteren Öffentlichkeit ist existenziell für ihre dauerhafte Entwicklung, Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung. Hierzu trägt jeder Ehrenamtsträger und jedes Geschäftsführungsmitglied im wesentlichen Maße bei.

Wir achten darauf, unser Handeln mit den von der Vollversammlung beschlossenen Positionen in Einklang zu halten.

Verlässliches und verantwortungsbewusstes Handeln sind unbedingt erforderlich.

Die geschäftliche Werbung mit unserem Amt ist uns nicht gestattet.

Handlungen und Äußerungen, die nicht mit dem besonderen Status der Handwerkskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar sind, lehnen wir ab. Bereits der bloße Verdacht regelwidrigen Verhaltens kann erhebliche Schäden verursachen und ist zu vermeiden.

2.2. FINANZEN

Die Handwerkskammer Dortmund verwaltet die Beiträge ihrer Mitglieder. Dies allein gibt uns die Möglichkeit zur Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags und gibt den finanziellen Rahmen vor. Die Beiträge werden daher ausschließlich zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erhoben und verwendet. Hierbei haben wir die Beitragsmittel sparsam, wirtschaftlich und verantwortungsvoll zu verwenden.

2.3. VERHALTEN GEGENÜBER DER HANDWERKSKAMMER

Wir handeln gemeinsam und verfolgen gemeinsame Ziele. Hierbei gehen wir respekt- und vertrauensvoll miteinander um. Wir sind verpflichtet, unseren Verantwortungsbereich und unsere Aufgaben uneigennützig, unparteilsch und gewissenhaft zu erfüllen. Unsere Entscheidungen beruhen ausschließlich auf sachlichen Erwägungen. Für Diskriminierungen oder Mobbing ist in unserem Handeln kein Raum.

2.3.1. INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte von Ehrenamtsträgern sowie Geschäftsführungsmitgliedern sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass bei der Vergabe von Aufträgen Marktteilnehmer unzulässig bevorzugt oder benachteiligt werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn Angehörige oder nahestehende Personen an derzeitigen oder potenziellen Geschäftspartnern der Handwerkskammer persönlich oder finanziell beteiligt

sind. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, müssen sie unverzüglich vollständig gegenüber dem Vorstand offengelegt werden.

2.3.2. VERGABE VON AUFTRÄGEN

Nehmen Unternehmen, die Ehrenamtsträgern oder Geschäftsführungsmitgliedern unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise gehören oder bei denen sie angestellt oder mit denen sie sonst geschäftlich verbunden sind, an Vergabeverfahren der Handwerkskammer teil, ist ein besonderes Maß an Sorgfalt und ein Höchstmaß an Transparenz anzulegen. Private Aufträge von Ehrenamtsträgern oder Geschäftsführungsmitgliedern an Geschäftspartner der Handwerkskammer dürfen erteilt werden, wenn nachvollziehbar ist, dass hierdurch keine wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteile für den Funktionsträger entstehen. Präsident und Vizepräsidenten werden sich nicht an Vergabeverfahren der Handwerkskammer beteiligen und keine Aufträge von dieser annehmen.

2.3.3. DATEN- UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Wir sind verpflichtet, über alle uns bei unserer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies ist Ausdruck unserer Verlässlichkeit. Erklärungen sowie Aussagen vor Gericht oder außergerichtlich sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand zulässig. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Handwerkskammer. Von uns verwendete Informations- und Datenverarbeitungssysteme haben wir, dem Stand der Technik entsprechend, angemessen zu schützen - beispielsweise vor unbefugten Zugriffen. Hausinterne sowie gesetzliche Datenschutz- und Verschwiegenheitsvorschriften sowie die Vorschriften der Informationssicherheit müssen eingehalten werden.

2.3.4. ZUWENDUNGEN UND EINLADUNGEN AN EHRENAMT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Entschädigungen und Kostenerstattungen an das Ehrenamt werden ausschließlich auf Grundlage der von der Vollversammlung beschlossenen Entschädigungsanordnungen gezahlt. Diese berücksichtigen den ehrenamtlichen Charakter der Funktion.

Geschenke werden nur bei außerordentlichen und gesellschaftlich üblichen Anlässen gewährt und dies nur in sozialadäquatem Umfang.

2.4. VERHALTEN GEGENÜBER EXTERNEN

Diesen Verhaltenskodex machen wir externen Personen als Leitfaden unseres Handelns über unsere Internetpräsenz bekannt.

2.4.1. VERHALTEN GEGENÜBER MITGLIEDERN UND GESCHÄFTSPARTNERN

Die Handwerkskammer ist für ihre Mitglieder und Geschäftspartner eine integre, verlässliche Partnerin. Wir sind bemüht, deren Bedürfnisse zu erfüllen und für alle Beteiligten vertretbare Lösungen zu finden. Als Ehrenamtsträger und Geschäftsführungsmitglieder leitet uns dies in unseren Entscheidungen.

Unsere Geschäftspartner wählen wir anhand transparenter und objektiver Kriterien aus. Die Handwerkskammer geht keine Geschäftsbeziehungen mit Personen ein, die gesetzeswidriges oder unethisches Verhalten fördern oder ausüben wie z. B. Menschenrechtsverletzungen, Geldwäsche oder die Finanzierung von Terrorismus. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie ethisch und sozial vertretbares Handeln haben für uns stets Vorrang.

2.4.2. VERHALTEN GEGENÜBER DER POLITIK

Die Interessen des Handwerks zu fördern ist unser oberster Auftrag. Hierzu ist ein Austausch mit den Vertretern aus der Politik unerlässlich. Wir verhalten uns in Fragen der Parteipolitik neutral und spenden nicht an politische Parteien oder mit ihnen verbundene Organisationen. Zwischen einem privaten parteipolitischen Einbringen und der Tätigkeit für die Handwerkskammer ist erkennbar zu unterscheiden.

2.4.3. VERHALTEN GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHKEIT

Mitteilungen an die Öffentlichkeit erfolgen objektiv, korrekt und zeitnah. Nur befugten Personen ist es erlaubt, Informationen, welche die Handwerkskammer oder mit ihr verbundene Personen betreffen, an Externe weiterzugeben.

2.4.4. EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Wir erfüllen unsere Aufgaben mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln. Wir unterliegen dem Verbot der Vorteilsannahme. Wir dürfen für unsere Amts- und Dienstausübung keinen Vorteil – Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen – für uns oder Dritte fordern, uns oder Dritten versprechen lassen oder annehmen, wenn der Eindruck entstehen könnte, dass unser Verhalten oder unsere Entscheidungen hierdurch unlauter beeinflusst werden sollen oder zustande kommen. Die Annahme von sozial üblichen, angemessenen Zuwendungen ist zulässig. Sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert nicht das übersteigen, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf Funktion und berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist. In Zweifelsfällen haben wir unverzüglich den Vorstand zu informieren, der sodann über die Annahme bzw. Verwendung der Zuwendung zu entscheiden hat.

2.4.5. NEBENTÄTIGKEITEN

Tätigkeiten der Geschäftsführungsmitglieder, die über die Tätigkeit als Beschäftigter hinausgehen und nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Amts- und Dienstausübung für die Handwerkskammer stehen (z. B. Vortragstätigkeiten, Mandatsausübung, weitere ehrenamtliche Tätigkeiten), sind nur dann zulässig, wenn Interessenkonflikte nicht zu erwarten sind. Zudem darf aus der Nebentätigkeit kein unzulässiger Vorteil gewonnen werden.

Im Sinne der Transparenz unseres Handelns haben wir zum 31.01. eines jeden Jahres den Vorstand über diejenigen Nebentätigkeiten zu informieren, die wir im abgelaufenen Kalenderjahr ausgeübt haben.

2.4.6. SPONSORING, WERBUNG UND SPENDEN

Sponsoring, Werbung und Spenden zugunsten der Handwerkskammer dürfen nur angenommen werden, wenn kein Anschein einer möglichen Beeinflussung von Kammerentscheidungen gegeben ist.

3. UMWELT-, ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Zur unserer gesellschaftlichen Verantwortung zählt auch, Belastungen für die Umwelt und unsere Beschäftigten, Geschäftspartner und Kunden gering zu halten. Hierzu setzen wir uns für ein ressourcenschonendes Handeln und die Umsetzung von Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften im Handlungsfeld der Handwerkskammer ein.

4. VERHALTENSKODEX FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN

Wir leben den Verhaltenskodex vor und haben im Sinne dessen eine Vorbildfunktion.

Der Hauptgeschäftsführer kann einen Verhaltenskodex und/oder entsprechende Dienstanweisungen für die Beschäftigten der Handwerkskammer festlegen bzw. erlassen. Wir sind innerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches dafür verantwortlich, dass dieser Verhaltenskodex bzw. die Dienstanweisungen umgesetzt und eingehalten werden.

5. VERSTÖßE

Dieser Verhaltenskodex hat stets Beachtung zu finden. Unsere Mitglieder, die Öffentlichkeit und wir selbst erwarten von uns, diesen unbedingt einzuhalten. Wir arbeiten kontinuierlich daran, Compliance-Verstöße im Vorhinein zu verhindern. Aus Verstößen werden wir für die Zukunft lernen und unsere Präventionsarbeit intensivieren und verbessern. Etwaige Vorwürfe oder Verstöße bedeuten für uns, bis zur abschließenden Klärung das Gebot der Unschuldsvermutung anzuwenden. Bei eventuellen Verdachtsfällen oder Verstößen steht der

Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung. Sämtliche Anfragen und Informationsaustausch werden streng vertraulich behandelt.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige Compliance-Richtlinie.

Beschlossen vom Vorstand der Handwerkskammer Dortmund am 19.02.2020 Beschlossen von der Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund am 17.06.2020

Dortmund, den 24. Juni 2020

gez. Präsident Berthold Schröder gez. stv. Hauptgeschäftsführer Henrik Himpe